



HESSISCHER LANDTAG

02.12.99

Dem Haushaltsausschuss
überwiesen

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der F.D.P.

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) und zur
Änderung anderer Rechtsvorschriften

- Einzelplan 08 -

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 08 01 Ministerium

Titel 422 01 Dienstbezüge der Beamten – laufende Zahlungen –
Im Stellenplan zu Titel 422 01 wird bei
Besoldungsgruppe A 14 (Kennung 001) und bei
Besoldungsgruppe A 11 (Kennung 001)
folgender Vermerk ausgebracht:
„Davon 1 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/des
Stelleninhabers.“
Es wird folgende Erläuterung im Stellenplan angebracht:
„Zu den kw-Vermerken nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/des
Stelleninhabers bei A 14 und A 11:
Die kw-Vermerke werden nach Ausscheiden der/des jeweiligen mit
Aufgaben der Wiedergutmachung betrauten
Stelleninhaberin/Stelleninhabers wirksam.“

Titel 425 01 Vergütungen der Angestellten – laufende Zahlungen-
In der Stellenübersicht zu Titel 425 01 wird bei Vergütungsgruppe
VI b (Kennung 001) der Vermerk
„Davon 0,5 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/des
Stelleninhabers“
und bei Vergütungsgruppe VII (Kennung 001) der Vermerk
„Davon 1 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/des
Stelleninhabers“
ausgebracht.
Es wird folgende Erläuterung in der Stellenübersicht angebracht:
Zu den kw-Vermerken nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/des
Stelleninhabers bei Vergütungsgruppen VI b und VII:
Die kw-Vermerke werden nach Ausscheiden der/des jeweiligen mit
Aufgaben der Wiedergutmachung betrauten
Stelleninhaberin/Stelleninhabers wirksam.“

Wiesbaden, 1. Dezember 1999

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende
Kartmann

Für die Fraktion der F.D.P.
Der Fraktionsvorsitzende
Hahn